

## Antragstellung Förderung E-Fahrzeuge/Ladeinfrastruktur für Eilige

### 1. Wer ist antragsberechtigt?

- Antragsberechtigt sind Gebietskörperschaften, Zweckverbände, Landesbehörden, kommunale und Landesunternehmen, Hochschulen, sonstige Betriebe und Einrichtungen, die in kommunaler Trägerschaft stehen sowie Einrichtungen, die gemeinnützigen Zwecken dienen.
- Für kommunale Eigenbetriebe ohne eigene Rechtspersönlichkeit ist die jeweilige Kommune antragsberechtigt.
- Ferner sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft antragsberechtigt.

**Achtung:** Der Antrag kann zwar durch eine dritte Person, z. B. Projektleiter oder administrative Person ausgefüllt und eingereicht werden, der Antrag ist jedoch nur mit der Unterschrift des Antragstellers (Geschäftsführer) rechtsverbindlich.

**Privatpersonen ohne eigene wirtschaftliche Tätigkeit sind nicht antragsberechtigt!**

### 2. Wie wird der Antrag gestellt?

Der Antrag wird bis zum **31. März 2021** online über [easy-Online](#) gestellt und übermittelt:

BMVI - Fördermaßnahme  
Projektförderung Elektromobilität des BMVI  
Förderbereich: Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur.

Zusätzlich ist der rechtsverbindlich unterschriebene Antrag als Original beim Projektträger Jülich unter folgender Adresse einzureichen:

Projektträger Jülich / Forschungszentrum Jülich GmbH  
Fachbereich EVI 2  
Postfach 61 02 47  
10923 Berlin

Ausschließlich Anträge, die digital und rechtsverbindlich unterschrieben postalisch vorliegen, werden bearbeitet.

### 3. Welche Unterlagen müssen eingereicht werden?

Um die Vollständigkeit Ihrer Unterlagen zu überprüfen, steht Ihnen Anlage 1 - Formblatt zum Vorhaben – zur Verfügung. Sie finden alle Downloads [hier](#).

Folgende Dokumente müssen über das System eingereicht bzw. hochgeladen (Anhänge können nur als PDF hochgeladen werden) werden:

- der ausgefüllte *Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA)* (easyonline), (**postalisch als Original einzureichen**),

Folgende Dokumente müssen als Anlage zum easy-Online Antrag hochgeladen werden (nur PDF-Format zulässig):

- Formblatt zum Vorhaben (Anlage 1),
- die Excel-Datei zur Ermittlung der förderfähigen Ausgaben (Anlage 2 - EfA),
- Anlage C des Subventionsschreibens (nicht notwendig für Gebietskörperschaften)  
**(postalisch als Original einzureichen),**

**soweit zutreffend:**

- für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft: aktueller Handelsregisterauszug,
- für Personengesellschaften (e.K., GbR etc.):
  - Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre / ggf. laufender Wirtschaftsplan
  - Hausbankauskunft
- Nachweis vom Finanzamt über die Berechtigung zum teilweisen Vorsteuerabzug,
- bei gemeinnützigen Antragstellenden: Nachweis über Gemeinnützigkeit,
- für kleine / mittlere Unternehmen: KMU-Erklärung **(postalisch als Original einzureichen),**
- für Vereine: Vereinsregisterauszug,
- für eingetragene Genossenschaften: Genossenschaftsregisterauszug,
- sofern Fahrzeuge beantragt werden, die nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 – EfA) aufgeführt sind: ein Angebot / Kostenvoranschlag für das beantragte Elektrofahrzeug sowie für das vergleichbare Referenzfahrzeug,
- sofern ein Ladeinfrastrukturtyp beantragt wird, der nicht in der Excel-Datei (Anlage 2 – EfA) aufgeführt ist: Angebote / Kostenvoranschläge für die beantragte Ladeinfrastruktur.

Alle Dokumente mit dem Hinweis „**postalisch als Original einzureichen**“ müssen **rechtsverbindlich unterschrieben** beim Projektträger im **Original** eingereicht werden.

#### 4. Was wird gefördert?

Elektrofahrzeuge und die zum Betrieb benötigte Ladeinfrastruktur

#### Achtung!

Auf Nachfrage wurde uns vom Projektträger Jülich Folgendes mitgeteilt: „Es werden grundsätzlich keine Fahrzeuge gefördert, die bereits beschafft wurden. Mit dem Vorhaben kann erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt wurde.“

Der Strom aus den Ladesäulen muss zu mind. 60 % aus erneuerbaren Energien bestehen, damit diese gefördert werden.“

#### Dazu gehören:

- Elektrofahrzeuge der europäischen Fahrzeugklassen L2e, L5e, L6e, L7e (Leichtfahrzeuge), der Klassen M1 (Pkw bis max. 8 Sitzplätze ohne Fahrersitz) sowie Sonderfahrzeuge (das sind alle Fahrzeuge, die nicht den Klassen M2, M3, N oder L entsprechen, z. B. Bagger) gemäß Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates.
- Batterieelektrische Einsatzfahrzeuge, die zur Sicherstellung der dauerhaften Einsatzfähigkeit über eine kraftstoffbetriebene Notstromversorgung verfügen

Die Fahrzeuge bzw. die Ladeinfrastruktur müssen Eigentum des Antragstellenden sein und für mindestens zwei Jahre ab Kauf Eigentum des Antragstellenden bleiben.

Der Nachweis erfolgt bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur über die Registrierung der In- und Außerbetriebnahme der Ladeinfrastruktur bei der Bundesnetzagentur.

## 5. Wie hoch ist der Fördermindestbetrag?

9.000 Euro netto bzw. 10.710 Euro brutto

## 6. Welche Ladeinfrastruktur wird gefördert?

Ausschließlich öffentliche oder nicht öffentliche Ladeinfrastruktur, die zum Laden der beantragten Fahrzeuge notwendig ist und Serienprodukte sind. Eine alleinige Förderung der Ladeinfrastruktur ist nicht möglich.

Nicht förderfähig sind Ausgaben zur Installation [z.B. Sockelplatten, Fundamente], Baumaßnahmen, Inbetriebnahme, Netzanschlussarbeiten und -kosten, Betriebskosten, Gestaltungskosten etc.)

## 7. Was tun bei technischen Fragen?

Dann erreichen Sie unter der E-Mail-Adresse [ladeinfrastruktur@now-gmbh.de](mailto:ladeinfrastruktur@now-gmbh.de) kompetente Ansprechpartner.

\* Quelle: <https://www.ptj.de/projektfoerderung/elektromobilitaet-bmvi/invest/faq>